

Berlin, 04.01.2012

Examensklausurenkurs im Universitätsrepetitorium

Wintersemester 2011 / 2012

Samstag, 7. Januar 2012, 9-14 h, HS I und II

(Rückgabe Donnerstag, 26. Januar 2012, 18-20 h, HS II)

Die A sieht in der Boutique B einen um 50% reduzierten dunkelbraunen Pullover, den sie infolge der Lichteinwirkung irrtümlich für schwarz hält. Ihr gefällt der scheinbar schwarze Pullover. Sie nimmt ihn aus dem Regal und sagt zur Verkäuferin L, weil sie mit ihren Gedanken bereits bei einem dunkelblauen Kleid (Preis 420,00 Euro) ist, das sie evtl. auch noch erwerben möchte, zerstreut: „Diesen dunkelblauen Pullover möchte ich kaufen.“ L wundert sich zwar über die Farbangabe, äußert sich aber nicht dazu und verkauft ihr den Pullover.

Da A sich noch nicht ganz sicher ist, ob ihr das Kleid wirklich steht, bittet sie L, ihr das Kleid für 48 Stunden zur Ansicht mit nach Hause zu geben. L ist damit einverstanden.

Zu Hause sieht A, dass der Pullover dunkelbraun ist und will ihn deshalb nicht behalten. Das Kleid gefällt ihr sehr, und sie entscheidet sich, es zu kaufen. Bei einer nochmaligen Anprobe geschieht aber das Missgeschick, dass ihr Hund das Kleid „ansabbert“ und einen hässlichen Fleck hinterlässt, der sich allenfalls mit Hilfe einer chemischen Reinigung entfernen ließe. A will das Kleid nun nicht mehr haben und bringt Pullover und Kleid am nächsten Tag zurück. L weigert sich jedoch, den Pullover zurückzunehmen, da reduzierte Ware vom Umtausch ausgeschlossen sei. Für das Kleid müsse sie 420,00 € bezahlen, da es mit dem Flecken nicht mehr an andere Kunden verkäuflich sei und nach einer chemischen Reinigung lasse sich das Kleid nicht mehr als neu verkaufen. A will wissen, ob sie ihre Kaufofferte bzgl. des Pullovers wegen Irrtums anfechten kann und ob sie 420,00 € für das Kleid bezahlen muss.

Setzen Sie sich bei der Lösung mit den nachfolgenden Auffassungen auseinander:

1.) *Zitelmann*, Irrtum und Rechtsgeschäft, 1879, S. 439f.

„Wohl ist es meine Absicht, ob dieses oder jenes Objekt Träger der Veränderung (sc.: der Eigentumsübertragung) sein solle; aber wenn dieses Objekt einmal feststeht, dann muss ich auch alle Eigenschaften desselben mit in Kauf nehmen, dann kann meine Absicht nicht mehr beabsichtigen, dass dieses individuelle Objekt so oder so sei, diese oder jene Eigenschaft habe. Das ist logisch und psychologisch völliger Nonsens. Denn was ist, ist bereits, kann also nicht mehr werden; meine ich demnach, dass es bereits sei, so kann meine Absicht nicht mehr darauf gehen, dass es werde. ... Indes, wenn ich auch alle diese Eigenschaften des Dinges genannt haben sollte, so wäre damit doch immer noch keine Individualisierung vorgenommen. Denn es ist möglich, dass es mehrere Dinge gibt, von denen ebenfalls alle jene Eigenschaften im gewöhnlichen Sinne des Wortes als Prädikate ausgesagt werden können. Eine Eigenschaft oder besser ein Merkmal aber gibt es, welches kein Ding mit einem anderen zu gleicher Zeit gemeinsam hat, das ist das Merkmal der Erfüllung eines bestimmten Raums. Völlig individuell ist also ein Objekt dann bestimmt, wenn ich es als das bezeichne, was zu einer bestimmten Zeit an einem bestimmten Ort sich befindet. Das kann immer nur eins sein“ (S. 446).

- 2.) *Leonhard*, Der Allgemeine Teil des Bürgerlichen Gesetzbuchs, 1900, S. 362
Fußn. 4:

„Im Verkehrsleben bezahlt man gerade die Eigenschaften der Menschen und Sachen. Für das 'Ding an sich' wird nichts gegeben. Die Eigenschaften bilden also den wichtigsten Geschäftsinhalt.“ Ebenso *Flume*, Eigenschaftsirrtum und Kauf, 1948, S. 13ff.; *Kegel*, AcP 150 (1949), S. 346ff.; *Kramer*, ÖJZ 1974, S. 452ff.

- 3.) *Larenz*, Geschäftsgrundlage und Vertragserfüllung, 3. Aufl. 1963, S. 20 f.:

„Er (Flume) argumentiert folgendermaßen: Die Geschäftsparteien hatten nicht getrennte Vorstellungen einmal von dem Geschäftsgegenstand „an sich“ und sodann von seiner Beschaffenheit, sondern nur eine ungetrennte Vorstellung des Gegenstandes in seiner (vorgestellten) Beschaffenheit. Deshalb richte sich der Geschäftswille des Käufers nicht lediglich auf „diese“ - etwa durch ihre räumliche Lage oder durch Vorzeigen individualisierte - Sache, sondern auf „diese“ Sache mitsamt ihren vom Käufer vorgestellten Eigenschaften, also z. B. auf „diesen goldenen Ring“. Der Käufer kaufe also nicht „diesen“ Ring, weil er (nach seiner Meinung) aus Gold sei, sondern „diesen Ring als goldenen“. Die Vorstellung der bestimmten Beschaffenheit („aus Gold“) sei somit nicht bloßes Motiv, sondern integrierender Bestandteil des Geschäftswillens sowohl wie der Willenserklärung des Käufers. Folgt man dem, so müsste man m. E. sagen, dass, wenn der Ring nicht aus Gold ist, die Erklärung in sich widersprechend und daher unwirksam, mindestens aber auf eine objektiv unmögliche Leistung gerichtet sei, denn „diesen“ Ring gibt es eben „als goldenen“ nicht. Man müsste so zur Nichtigkeit des Kaufvertrages kommen. *Flume*, der ebenso wie die herrschende Lehre in derartigen Fällen die Bestimmungen über die Gewährleistung wegen Sachmängeln anwenden will, weicht dieser Konsequenz dadurch aus, dass er meint, die Bestimmungen der §§ 459 BGB a.F. [= §§ 434ff. BGB n.F.] stellen eine Sonderregelung dar. ... *Flume* hat den rein psychologischen Vorgang für viele Fälle sicher richtig gesehen. Der Käufer hat in der Regel in der Tat wohl nicht zwei deutlich unterschiedene Vorstellungen: 1. dieser Ring ist von Gold; 2. deshalb will ich ihn kaufen, sondern nur eine einzige: diesen vor mir liegenden goldenen Ring kaufe ich. Aber eine davon zu sondernde Frage ist, durch welche in der Erklärung angegebenen Merkmale nun der Kaufgegenstand für die Rechtsordnung hinreichend individualisiert wird. Und da meine ich: für die rechtliche Individualisierung genügt das sinnliche Hier und Jetzt, das in dem

„diesen“ gemeint ist; daß außerdem noch eine bestimmte Beschaffenheit („golden“) angegeben wird, macht für die rechtliche Individualisierung nichts aus. Verkauft ist also lediglich „dieser“ Ring, nicht „dieser Ring mit den und den weiteren Merkmalen“. Diese Reduktion der tatsächlich inhaltreicheren, weil die Beschaffenheitsmerkmale in ungeschiedener Einheit mit umfassenden psychologischen Vorstellung auf den Willen und die Erklärung, lediglich „diesen“, durch das Hier und Jetzt und weiter durch nichts individualisierten Gegenstand zu kaufen, ist m. E. ein wohl begründeter juristischer Denkakt, der verhindert, daß zahlreiche Willenserklärungen, weil in sich widersprechend oder unbestimmt, der Nichtigkeit anheimfallen. Er hat zwangsläufig zur Folge, dass wir die in der Tat meist einheitliche Vorstellung „dieser goldene Ring“ zum Behufe der juristischen Ausdeutung in zwei Vorstellungen, die dann als durch den Motivationszusammenhang miteinander verbunden gedacht werden müssen, aufgliedern. Das ist im tatsächlichen psychologischen Verlauf wenigstens möglich, und es so anzusehen, ist für die rechtliche Deutung durchaus zulässig. Die zunächst bestechende Argumentation *Flumes* berücksichtigt doch wohl nicht genug, dass der psychologische Sachverhalt für die rechtliche Würdigung nicht in seiner reinen Tatsächlichkeit, sondern als ein durch Rechtsbegriffe geformter in Betracht zu ziehen ist, und dass auch der Begriff „Motivirrtum“ daher schon ein Rechtsbegriff ist.“